

210.

## Wegen Abhämmung der Fuhr-Fässer.

Patent vom 23. Mai 1765.

**WIR** Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien 2c.

Entbiethen all- und jeden Unsren Geist- und weltlichen Obrigkeiten, Innsassen, Unterthanen, was Würde, Standes, Amtes, und Weesens die in Unsrem Erzherzogthume Desterreich unter der Enns seynd, insonderheit aber den Bindermeistern, auch all- übrigen in Herrschaftlichen = oder privat-Diensten befindlichen Bindern, Wein = oder Faßhändlern, und Wirthen Unsre Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen Wir auf einen wegen Abhamm- und Brandmarkung deren Fuhr-Fässern Uns beschehenen allerunterthänigsten Vortrag Unsre gnädigste Entschliessung dahin zu schöpfen geruhet haben, daß

Imo. unter den sogenannten Fuhr-Fässern, deren Abhammung in dem Patente anbefohlen wird, alle durch eine Mauth-Station führende Fässer, bis auf fünf

Eimer zu begreifen, und nur jene, welche unter fünf Eimer seynd, davon auszunehmen, Dann

2do. der von hier über die Linien hinaus geführt= werdende Wein, weil hievon der bezahlte alte Aufschlag mit 15. fr. pr. Eimer zurückgestellt werden muß, in gehämmten Fässern, jedoch mit hievor bemeldtem Ber= stande bis auf fünf Eimer auszuführen seyen, hingegen

3tio. den inner den Linien befindlichen von der Stadt in die Vorstädte hinaus= oder Vice versa ver= führenden Wein in gehämmt= oder ungehämmten Fässern transportiren zu lassen, jedermänniglich frey stehen; Wo übrigens

4to. auf dem Lande aller eine Mauth=Station be= tretende Wein, wann er fünf oder mehr Eimer aus= machete, mit den gehämmt= oder gebrännten Fässern versehen seyn solle.

Wann Wir nun diese gesetz= obstehende Maßregeln durch gegenwärtig= zum Drucke befördertes Erläuterungs= Patent zu Jedermanns Nachricht kundzumachen der Nothdurft zu seyn befunden, und darinnen den Confis= cations=Terminum mit 1sten Octobris dieses innleben= den 1765ten Jahrs ausgemessen haben:

Als werden sich hiernach, und zwar von Zeit des obbestimmten Confiscations=Termini, als nämlich vom 1ten Octobris dies Jahrs anzufangen, all= und jede Unsre Geist= und Weltliche Obrigkeiten, Innsassen, Un= terthanen, was Würde, Standes, Amts, und Weesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seynd, insonderheit aber die Bindermeister, auch all=übrige in Herrschafts= oder privat=Diensten stehende

Binder, Wein- oder Faßhändler, und Wirthhe gehorsamst zu achten haben, auch sich vor der wider die Uebertreter verhängten Confiscations- allenfalls aber beschaffenen Umständen nach besonders zu befahren habenden Strafe zu hütten wissen; Dann hieran beschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den drey und zwanzigsten Tag des Monats Maji im siebenzehnen hundert fünf und sechzigsten, Unserer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach  
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck  
Canzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae  
Majestatis in Consilio.

Franz de Paula von Fraißl.

Ferdinand Jos. von Sartori.

---